

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 geändert wird

Auf Grund des § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird verordnet:

Die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018, BGBl. II Nr. 170/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 1 lit. a wird die Wortfolge „Verordnung (EU) 2018/405, ABl. Nr. L 74 vom 16.03.2018 S. 3“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) 2019/876, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „, es sei denn, es handelt sich um die Beziehung zwischen einer eingetragenen Personengesellschaft und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern“.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Gegenparteien, die gegenüber dem meldepflichtigen Institut ausschließlich Schuldner von Forderungen aus dem Factoringgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 16 BWG sind, entfällt die Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 unter der Voraussetzung, dass bei jenen Forderungen kein Rückgriff auf den Forderungsverkäufer besteht.“

4. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „sechzehnten“ durch das Wort „zwanzigsten“ ersetzt.

5. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 3 und Abs. 6 sowie § 6 Abs. 1 in der Fassung BGBl. II Nr. XX/2020 treten mit 30. März 2020 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. März 2020 anzuwenden. § 6 Abs. 1 in der Fassung BGBl. II Nr. XX/2020 ist letztmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2021 anzuwenden, mit 1. Juli 2021 tritt § 6 Abs. 1 in der Fassung BGBl. II Nr. 170/2018 wieder in Kraft.“

6. Die **Anlage 1B** lautet: (siehe Anlage)

7. Die **Anlage 2A** lautet: (siehe Anlage)

8. Die **Anlage 2B** lautet: (siehe Anlage)

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA wird gemäß § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, ermächtigt, Verordnungen im Bereich der Erhebung von Kredit- und Kreditrisikodaten zu erlassen. Mit der gegenständlichen Novelle werden Meldeerleichterungen für meldepflichtige Institute gemäß § 1 Z 1 GKE-V 2018 umgesetzt. Die Erleichterungen umfassen einerseits die Streichung der Gegenausnahme in § 4 Abs. 3 GKE-V 2018 für Personengesellschaften im Rahmen der Angabe der Zugehörigkeit eines Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit. Darüber hinaus erfolgt eine Meldeerleichterung für meldepflichtige Institute bezüglich Schuldnern, die ausschließlich Forderungen aus Factoringgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 16 BWG aufweisen, sofern bei jenen Forderungen kein Rückgriff auf den Forderungsverkäufer besteht. Bezüglich dem Zeitpunkt der Meldung gemäß § 6 Abs. 1 GKE-V 2018 soll für Meldungen ab Meldestichtag 31. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2021 evaluiert werden, ob eine Verschiebung des Meldezeitpunktes vom sechzehnten auf den zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu einer messbaren Verbesserung der Datenqualität seitens der meldepflichtigen Institute führt. In den Anlagen werden Klarstellungen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 1 lit. a):

Verweisanpassung.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):

Vor In-Kraft-Treten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im folgenden: CRR), ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/876, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1, stellte die Relation zwischen einer Personengesellschaft und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern im Rahmen der Großkreditbegrenzung einen verpflichtenden Gruppierungstatbestand dar (vgl. § 27 Abs. 4 Z 3 BWG in der Fassung vor BGBl. I Nr. 2013/184). Seit Anfang 2014 ist diese Relation unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Abhängigkeit zu würdigen. Für die Zwecke der Meldung zum nationalen Kreditregister wurde bisher auf die objektiv abbildbaren Gruppierungstatbestände abgestellt. Von der verpflichtenden Meldung der wirtschaftlichen Abhängigkeit wurde abgesehen. Nachdem Personengesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter objektiv erfasst und in einem von der OeNB zentral geführten Stammdatensystem abgebildet werden können, wurde in § 4 Abs. 3 bisher eine Gegenausnahme vorgesehen (sodass diese Relation verpflichtend zu melden war). Gemäß den EBA Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2017/15), [https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2/135623/7a09afa8-55c1-4fc6-8461-6649adb4eee1/Guidelines%20on%20connected%20clients%20\(EBA-GL-2017-15\)_DE.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2/135623/7a09afa8-55c1-4fc6-8461-6649adb4eee1/Guidelines%20on%20connected%20clients%20(EBA-GL-2017-15)_DE.pdf), ist die wirtschaftliche Abhängigkeit grundsätzlich auf Einzelfallbasis zu beurteilen. Demgemäß soll die Gegenausnahme für Personengesellschaften in § 4 Abs. 3 2. Satz GKE-V 2018, hinsichtlich der verpflichtenden Angabe der Zugehörigkeit eines Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit, nunmehr entfernt werden. Anzumerken ist, dass die in der Verordnung vorgenommene Erleichterung zur Meldung von Gruppen verbundener Kunden ausschließlich für die Meldung gemäß § 75 BWG maßgeblich ist, die Meldung zu Art. 394 CRR in Verbindung mit der DurchführungsVO (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1, ist davon unbetroffen.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 6):

Mit BGBl. II Nr. 170/2018 wurde die Zentralkreditregistermeldungs-Verordnung (ZKRM-V, BGBl. II Nr. 475/2006) aufgehoben und die GKE-V 2018 neu erlassen. Die Neuerlassung war der umfassenden Novellierung des § 75 BWG (BGBl. I Nr. 150/2017) geschuldet. Der Gesetzgeber verfolgte mit der damaligen Neugestaltung von § 75 BWG das Ziel, die bestehende nationale Meldeverpflichtung an das Zentrale Kreditregister (ZKR) und die Europäischen Meldeverpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) – im folgenden AnaCredit VO, ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44 in Einklang zu bringen, um eine integrierte Datenerhebung zu ermöglichen und Mehraufwand bei der Datenerhebung sowie inhaltliche Doppelmeldungen zu vermeiden. Die wesentlichste Änderung, welche zu einer Ausweitung der Meldeverpflichtung führte, war die Verwendung der Begrifflichkeiten der AnaCredit VO (hier im speziellen der Übergang auf die Granularität des Instrumentes) sowie die Absenkung der

Meldeschwelle für Forderungen gegenüber Rechtsträgern. Die Ausweitung des relevanten Kreditgeschäftes löste im Rahmen der national vorgesehenen Stammdatenmeldung zur Gruppe verbundener Kunden einen nicht intendierten administrativen Mehraufwand für die meldepflichtigen Institute aus: Im Falle von Gegenparteien, die gegenüber dem Melder ausschließlich Schuldner aus Factoringgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 16 BWG sind und hier speziell bei jenen Geschäften, welche ohne Rückgriff auf den Forderungsverkäufer ausgestaltet sind, steht der Mehraufwand, der durch die Meldung der jeweiligen Gruppenstruktur entsteht, keinem aufsichtlichen Mehrwert gegenüber. Mit der gegenständlichen Novelle soll daher in diesem Punkt der Rechtszustand vor dem 1. September 2019 wiederhergestellt werden. Anzumerken ist, dass sich diese Meldeerleichterung allein innerhalb der Stammdatenmeldung auf die Zugehörigkeit des Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden sowie deren Zusammensetzung bezieht und die übrigen Meldeerfordernisse zu den granularen Kreditdaten davon unbeeinträchtigt sind.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Die Festsetzung des sechzehnten Bankarbeitstages (BAT) nach Meldestichtag beruht nicht zuletzt auf der Notwendigkeit, der OeNB ausreichend Zeit zur Sicherung der Datenqualität einzuräumen, bevor sie am 30. BAT die Daten gemäß AnaCredit VO, welche integriert mit den GKE-Daten erhoben werden, an die EZB weiterzuleiten hat. Industrieseitig wurde eine Verschiebung auf den zwanzigsten Bankarbeitstag nach Meldestichtag angeregt. Durch diese Erstreckung könne die Datenübermittlung mit mehr Vorlaufzeit, verbesserten Qualitätssicherungsmaßnahmen und damit insgesamt einer geringeren Fehleranfälligkeit erfolgen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Verbesserung der Datenqualität durch die Melder und die dadurch bedingte Verminderung des Aufwands in der Meldeverarbeitung jedenfalls auch im Interesse von FMA und OeNB liegt. Da eine abstrakte Abschätzung der Entwicklung kaum möglich erscheint, soll für Meldungen gemäß § 6 Abs. 1 GKE-V 2018 ab Meldestichtag 31. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2021 evaluiert werden, ob durch eine Verschiebung des Meldetermines tatsächlich das intendierte Ziel erreicht werden kann. Eine dauerhafte Festsetzung des zwanzigsten BAT erscheint aus aufsichtlicher Sicht nur gerechtfertigt, wenn anhand objektiver Kennzahlen eine Steigerung der Datenqualität feststellbar ist.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung. Die spezifische Ausgestaltung der Inkrafttretensbestimmung zu § 6 Abs. 1 ergibt sich aus dem in obigem zu Z 2 beschriebenen Evaluierungsbedarf.

Zu den Anlagen:

In **Anlage 1B** wird durchgängig zur Position „Gegenpartei Identnummer“ klargestellt, dass dieses Attribut dann nicht zu melden ist, wenn die Gegenpartei eine natürliche Person ist und der Gesamtbetrag des Engagements gegenüber dieser Gegenpartei 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert unterschreitet. Dies bedeutet insbesondere, dass Sicherungsgeber von meldepflichtigen Instrumenten nur dann auszuweisen sind, wenn sie selbst die melderelevante Schwelle erreichen.

In den **Anlagen 2A** und **2B** wird konkretisiert, dass Instrumente, welche die gleiche Art des Instruments aufweisen, für die Zwecke des Primärschlüssels „Instrument ID“ auf Schuldnersebene aggregiert werden dürfen. Die Bereinigung wird vorgenommen, um klarzustellen, dass die Meldung von CRR-Finanzinstituten auf Schuldnersebene erfolgt.